

**Software - Mietvertrag mit Serviceplus-Leistungen
Existenzgründer (Start-Up) / Ausbildung (Apprenticeship)**

Zwischen der Firma

ALLPLAN Deutschland GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Joffrey Spinetti
Konrad-Zuse-Platz 1
81829 München

- nachfolgend „Allplan“ genannt -
und

Firma/Mieter	_____	Rechtsform:	_____
	_____	PLZ:	_____
Straße, Nr.:	_____		
Gesetzl. Vertreter (Vor-und Zuname):	_____		
Gesprächspartner:	_____		
Funktion:	_____		
Telefon:	_____	Fax:	_____
Kunden-Nummer:	_____	E-Mail:	_____
Vermittler:	_____		

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

wird nachfolgender Mietvertrag abgeschlossen:

1. Software

Der Mieter mietet von Allplan zu den anliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (siehe **Anlage 1**) folgende Software-Artikel im Objektcode („Software“):

Software	monatliche Gesamtmiete (netto)
	€
	€
	€
	€
	€

Der Mieter erhält für die vereinbarte Mietzeit die Software und die jeweils aktuellen, zugehörigen Serviceplus-Leistungen zur Software nach Maßgabe dieses Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen sowie des jeweils aktuellen Serviceplus-Leistungsdatenblatts. Das aktuelle Leistungsdatenblatt ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

2. Mietzeit

Allplan stellt dem Mieter die Software nach Ziffer 1 nach Zusendung des unterschriebenen Vertrages zur Verfügung. Der Mietvertrag läuft für eine Dauer von _____ Monaten. Vertragsbeginn ist immer der Erste des Folgemonats nach Abschluss.

3. Verwendungszweck:

Allplan stellt dem Mieter die Software ausschließlich für folgenden Zweck (Verwendungszweck) zur Verfügung:

Gründung eines Architekturbüros / Ingenieurbüros (Unzutreffendes bitte streichen)

Zum Nachweis des Verwendungszwecks sind – je nach Tätigkeit – eine Bescheinigung des Gewerbeamtes, der Architektenkammer oder der Bauingenieurkammer, oder in Ausnahmefällen das Formular „Erklärung des Mieters“ ausgefüllt und unterzeichnet beizufügen.

Besuch und Abschluß einer Meisterschule

Zum Nachweis des Verwendungszwecks ist eine Bescheinigung der Meister-/Technikerschule über den aktuellen Besuch der Schule beizufügen.

Ausbildung

Zum Nachweis des Verwendungszwecks ist eine Deckblattkopie des, von der IHK freigegebenen Ausbildungsvertrages beizufügen.

4. Monatlicher Mietzins

Es wird eine monatliche Zahlungsweise vereinbart.

Der Mietzins beträgt _____ EUR / Monat zzgl. MwSt. während der gesamten Mietzeit.

5. Zahlungsweise / SEPA-Lastschriftmandat

Bei Abschluss des oben genannten Vertrages wird ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

Kreditinstitut:					
BIC:					
IBAN:					
Kontoinhaber:					

6. Anrechnung auf den Kaufpreis

Kauft der Mieter nach Ende der Mietvertragsdauer binnen 4 Wochen CAD Produkte der Allplan Deutschland GmbH – gilt nicht für Optionen - bei einem autorisierten Vertriebspartner, werden ihm - unter der Voraussetzung, dass er den Mietzins vollständig bezahlt hat und er bei Kauf eines anderen Produktes die vertragsgegenständliche Software zurück gibt – bei einer Mietvertragsdauer von bis zu 12 Monaten 100%, von 13 Monaten bis 24 Monaten 80% und bei einer Mietvertragsdauer von 25 Monaten bis 36 Monaten 50% der gezahlten Mieten (netto) auf den, zum Kaufzeitpunkt gültigen Listenpreis, angerechnet. Eine Auszahlung der anrechenbaren Mieten ganz oder in Teilen oder von Restbeträgen ist ausgeschlossen.

7. Kündigungsrecht des Mieters

Der Mieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des 6. Vertragsmonats. Im Falle der Kündigung entfällt die in Ziffer 6 eingeräumte Anrechnung des Mietzinses bei einem Kauf.

Elektronischer Rechnungsversand

ALLPLAN Deutschland GmbH unterstützt den elektronischen Rechnungsversand. Falls Sie Ihre Einwilligung noch nicht gegeben haben, hinterlegen Sie bitte ihre Rechnungs-E-Mail-Adresse.

Rechnungs-E-Mail-Adresse: _____

Sollten Sie keine elektronische Zustellung wünschen, werden wir eine Druckkostenpauschale in Höhe von 2,00 EUR für den postalischen Rechnungsversand berechnen.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Allgemeinen Mietbedingungen der ALLPLAN Deutschland GmbH (Anlage 1), das Leistungsdatenblatt (Anlage 2) und die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 3) erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

X _____
Unterschrift Mieter

Der Vertrag kann nach erfolgter Unterschrift (mit Angabe von Ort und Datum) durch den zukünftigen Mieter, sowie der Anlage aller geforderten Nachweise bearbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift ALLPLAN Deutschland GmbH

Anlage 1

Allgemeine Mietbedingungen der ALLPLAN Deutschland GmbH (Stand: 01.10.2017)

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Miete der vertragsgegenständlichen **Software** und der **Serviceplus-Software** (aktualisierte oder inhaltlich erweiterte Versionen der Software gemäß Ziffer 1.1.1 des Leistungsdatenblattes Serviceplus) der ALLPLAN Deutschland GmbH („**Allplan**“).

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Gebühr wird jeweils im vorherigen Monat vor Beginn des gewählten Zahlungsintervalls in Rechnung gestellt und ist bei vereinbartem Bankeinzug innerhalb von 14 Tagen, ansonsten innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig und zu begleichen.

2.2 Allplan kann wiederkehrende Gebühren für wie z.B. Miete, Support-Services durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten ein Mal pro Kalenderjahr in angemessenen und zumutbaren Ausmaß, maximal aber um 3 % erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

2.3 Die Preise von Allplan verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.4 Bei Zahlungsverzug des Mieters ist Allplan berechtigt, als Verzugschaden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich Allplan ausdrücklich vor. Allplan ist ferner berechtigt, bei Verzug des Mieters mit Mieten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten die Leistungen nach diesem Vertrag bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen einseitig einzustellen.

2.5 Der Mieter kann gegen fällige Forderungen von Allplan ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Der Mietvertrag beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Abschluss des Vertrages folgt. Eine stillschweigende Verlängerung der Laufzeit des Mietvertrages und/oder eine Verlängerung des Mietvertrages durch Weiternutzung der Software, § 545 BGB, sind ausgeschlossen.

3.2 Der Mietvertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Allplan kann den Mietvertrag insbesondere fristlos kündigen:

- wenn der Mieter die Software vertragswidrig nutzt und diese Nutzung ungeachtet einer Abmahnung von Allplan nicht einstellt,
- wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der Miete für zwei Monate entspricht. Erheblich im Sinne dieser Vereinbarung ist der rückständige Teil der Miete, wenn er die Miete für einen Monat übersteigt.

3.3 Jegliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Macht Allplan von dem ihr nach Ziffer 3.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Mieter zur sofortigen Rückgabe sämtlicher Kopien und Datenträger der Software verpflichtet und Allplan kann vom Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages für die vertragsgemäße Restlaufzeit verlangen.

4. Mitwirkungspflichten des Mieters

4.1 Allplan weist darauf hin, dass der Mieter seine mit der Software erstellten Projektdaten eigenständig auf externen Datenträgern regelmäßig sichern und archivieren sollte, um einen möglichen Datenverlust zu verhindern. Für hinreichende Datensicherung zur Vermeidung von etwaigem Datenverlust ist der Mieter selbst verantwortlich.

4.2 Soweit der Mieter technischen Support nach Ziffer 1.1.2 des Leistungsdatenblattes Serviceplus in Anspruch nimmt, sind aufgetretene Anwendungsfragen, insbesondere Fehler, soweit möglich, in einer für Allplan nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren (z.B. durch Screenshots etc.) und unverzüglich hinreichend detailliert (z. B. Anzahl der betroffenen Nutzer; Schilderung der System- und Hardwareumgebung; simultan geladene Dritt-Software; Zusendung vom Systemanzeigen bzw. Mitteilung derer Inhalte) mitzuteilen.

4.3 Soweit für die Erbringung von Leistungen von Allplan nach diesem Vertrag notwendig, gewährt der Mieter Allplan auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software bzw. befindet. Soweit für die Ausführung der vertraglichen

Leistungen erforderlich, hat der Mieter Allplan schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

4.4 Die Installation von Software und/oder Serviceplus-Software ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Aufgabe des Mieters.

4.5 Allplan erfüllt ihre Informations-/Instruktions-/Warnpflichten in Bezug auf die Software insbesondere durch Veröffentlichungen auf der Internetseite von Allplan (www.allplan.com/de) unter dem Bereich „Service“. Notwendige Veröffentlichungen zur Software, auch zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschließlich im Internet. Der Mieter ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gehalten, den Servicebereich auf der vorgenannten Internetseite regelmäßig zu überprüfen.

5. Freiwillige Leistungen

Leistungen, die von Allplan erbracht werden und nicht ausdrücklich in diesen Serviceplus Bedingungen genannt werden, sind freiwillige Leistungen von Allplan, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht. Allplan ist jederzeit berechtigt, freiwillige Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen einzustellen.

6. Lizenzbedingungen

6.1 Bei der zur Verfügung gestellten Software handelt es sich um ein Betriebsgeheimnis von Allplan. Ferner ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt. Der Mieter wird die Software durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

6.2 Allplan räumt dem Mieter -sofern nichts Abweichendes vereinbart ist- eine einfache, nicht übertragbare, auf die Mietzeit befristete Lizenz zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software nach näherer Maßgabe dieses Vertrages sowie der zugehörigen Dokumentation bzw. des zugehörigen Benutzerhandbuchs ein (Einzelplatzlizenz gemäß Ziffer 6.3) ein.

6.3 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Mieter zu einer Nutzung der Software auf verschiedenen Rechnern berechtigt. Zeitgleich ist die Nutzung jedoch nur auf einem einzelnen Rechner, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig (Einzelplatzlizenz). Nutzt der Mieter einen Rechner nicht nur vorübergehend nicht mehr, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher dieses Rechners löschen. Eine gleichzeitige Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Einzelplatzlizenzen geschaffen wird oder der Mieter im Rahmen des Vertrages entsprechende Lizenzen erworben hat.

6.4 Soweit eine Mehrplatzanwendung vereinbart ist, ist der Mieter zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vertraglich vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird. Der Mieter hat bei einer vereinbarten Mehrplatzanwendung keinen Anspruch auf Lieferung von Dongles oder Lizenzfilzen für einzelne Plätze (User) zum Zwecke der Einzelplatzanwendung/-verwertung.

6.5 Der Mieter darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, soweit dies vom Kopierschutz nicht verhindert wird, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Mieter zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs. Der Mieter hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software.

6.6 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekomplilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig.

6.7 Der Mieter darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials während der Laufzeit dieses Mietvertrages Dritten nicht überlassen. Insbesondere ist

die Untervermietung, die Überlassung der Software im Wege des Application-Service-Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud-Computing-Anwendungen für Dritte untersagt.

6.8 Der Mieter ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern, sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Nach Kenntnis von Allplan bestehen keine die vertragsgemäße Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. Allplan stellt den Mieter bei schuldhaften Schutzrechtsverletzungen von Allplan insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Allplan haftet nicht für Ansprüche von Mietern, welche auf nicht von Allplan vorgenommenen Änderungen an der Software oder der Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, beruhen.

7.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Allplan in einem für den Mieter zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software bzw. sonstige Leistung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Mieter das Recht, den Mietzins angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software bzw. sonstigen Leistung ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwasige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 9.

8. Mängelansprüche bei der Lieferung von Software bzw. sonstigen Leistungen

8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus überlassener Software bzw. sonstigen Leistungen beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn Allplan auch die Installation übernimmt – nach deren Abschluss oder der elektronischen Übermittlung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel sowie für Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Sofern die dem Mieter zur Verfügung gestellte Software oder Serviceplus-Software Mängel aufweist, ist Allplan ist nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Software bzw. sonstigen Leistung, berechtigt. Im Falle mangelhafter Software kann die Nacherfüllung auch durch die Bereitstellung eines Workaround erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. Allplan kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von Allplan statt. Der Mieter gewährt Allplan auf Aufforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software bzw. sonstige Leistung befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

8.3 Der Anspruch des Mieters auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

8.4 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Mieters zurückzuführen, die Allplan nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Mieter Regelungen der zugehörigen Betriebshandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Fehler verursacht wurde. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Mieter Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Mieter weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

8.5 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von Allplan endgültig fehl, hat der Mieter Anspruch auf angemessene Minderung des Mietzinses oder das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden. Auch ein Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Nr. 1 BGB besteht nur unter den Voraussetzungen dieser Unterziffer.

8.6 Etwasige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 9.

9. Schadensersatz

Allplan haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 Unbegrenzte Haftung.

Allplan haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
- bei Übernahme einer Garantie.

9.2 Einfache Fahrlässigkeit. Soweit kein Fall von Ziffer 9.1 vorliegt, haftet Allplan bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn Allplan eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Darüber hinaus ist die Haftung von Allplan in solchen Fällen auf 200% der vertraglichen Vergütung, maximal EUR 50.000,00 / Jahr, begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung von Allplan für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Verjährungsfrist. Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 9.1 und 9.6 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von Allplan für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536 a Absatz 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.5 Mitverschulden und Datensicherung. Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Allplan als auch auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen, muss sich der Mieter sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Mieter für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch Allplan verschuldeten Datenverlust haftet Allplan deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Serviceplus Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

9.6 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt.

9.7 Soweit die Haftung von Allplan ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Allplan

10. Rückgabepflicht der Software und Schadensersatz

10.1 Nach Ende der Mietzeit ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger und gegebenenfalls gefertigter Kopien der Software sowie gelieferter Dongles, der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Bedienungshandbücher, Materialien und sonstiger Unterlagen, verpflichtet. Die Software samt aller zugehörigen Materialien ist Allplan kostenfrei an die im Vertrag genannte Anschrift zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung der Software von Speichermedien des Mieters. Auf Verlangen von Allplan hat der Mieter schriftlich unverzüglich die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9 zu versichern.

10.3 Wird die Software verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf sonstigen Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann Allplan von dem Mieter als Ersatz des durch die Verspätung verursachten Ausfallschadens für jeden Tag bis zur Rückgabe eine Nutzungsentschädigung von 0,4 % des im Vertrag genannten Listenpreises, maximal höchstens 110 % des zuletzt gültigen Listenpreises, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, z. B. wegen entgangenen Gewinns, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Allplan kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

11. Sonstiges

11.1 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Allplan ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Allplan auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

11.2 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software und Serviceplus-Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Mieter die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Serviceplus Kunden zu tragen.

11.3 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

11.4 Der Mieter darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von Allplan an Dritte abtreten oder übertragen. Allplan wird dieses Einverständnis nicht unangemessen verweigern. Diese Regelungen gelten nicht, soweit § 354a HGB anwendbar ist.

11.5 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

11.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden oder wenn der Vertrag eine Lücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

11.7 Ist der Mieter Kaufmann, so ist München Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Allplan ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

11.8 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Allplan weder bereit noch verpflichtet.

11.9 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ihre Anschrift

Kunde/Mieter:	_____

Straße, Nr.:	_____
PLZ:	_____
Ort:	_____
Kundennummer:	_____

Firma

ALLPLAN Deutschland GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Joffrey Spinetti
Konrad-Zuse-Platz 1

81829 München

Erklärung des Mieters

Hiermit versichere ich der ALLPLAN Deutschland GmbH (im folgenden „Allplan“) dass ich

als _____ seit dem _____
(Tätigkeit/Büroname) (Datum)

selbständig tätig bin.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Angaben Voraussetzung dafür sind, von Allplan Software zu vergünstigten Konditionen, sei es durch Miete oder Kauf, zu beziehen. Mir ist weiter bekannt, dass ich mich möglicherweise strafbar mache, wenn die Angaben unvollständig oder unzutreffend sind. Sollten meine Angaben unzutreffend oder unvollständig sein, so verpflichte ich mich für die Dauer der Mietzeit eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 10 % des aktuellen Listenkaufpreises der Software abzüglich der bezahlten Miete bzw. im Falle eines Kaufs der Software nach Beendigung des Mietvertrags die Differenz zum aktuellen Listenkaufpreis zu bezahlen. Mir bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass insoweit kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Ich weiß, dass der Allplan weitere Schadenersatzansprüche vorbehalten sind.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Anlage 3

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

AUFTRAGGEBER

siehe Seite 1 im Serviceplus Vertrag

- Verantwortlicher –
(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

ALLPLAN Deutschland GmbH
Konrad-Zuse-Platz 1
81829 München

- Auftragsverarbeiter –
(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt.

Präambel

Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Serviceplus Vertrag zwischen den Vertragsparteien (im Folgenden: SP Vertrag) ergeben. Der hier vorliegende Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem SP Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verarbeitung meint jeden, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten, Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

(2) Auftraggeber (Verantwortlicher) ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

(3) Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (Verantwortlichen) verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).

(4) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

(5) Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (z.B. Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers. Bestehende Weisungen (z.B. durch diese Vertragsergänzung) können vom Auftraggeber danach durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Gegenstand des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Der Gegenstand dieses Vertrages ergibt sich aus dem SP Vertrag sowie dem dazugehörigen „Leistungsdatenblatt“.

(2) Im Rahmen von Hilfestellungen (technischer Support) gegenüber dem Auftraggeber besteht die Möglichkeit, dass der Auftragnehmer oder die bei ihm beschäftigten bzw. von ihm beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Erfüllung des SP Vertrages vor Ort oder im Wege der Fernwartung mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen. Art und Zweck der Verarbeitung sind in diesem Fall:

- Die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, das Löschen
 - zur Unterstützung des Auftraggebers bei der Installation von Software des Auftragnehmers,
 - zur Unterstützung des Auftraggebers bei der Verwendung der Software des Auftragnehmers,
 - zur Analyse von Fehlersituationen und Ablaufstörungen in der Software des Auftragnehmers,
 - zur Beseitigung von Fehlersituationen in der Software des Auftragnehmers.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen dokumentierten Weisung des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 S. 1 lit. a DSGVO) und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44-49 DSGVO erfüllt sind.

(3) Art der personenbezogenen Daten:

Personenstammdaten (z.B. Name, Anschrift)

Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

(4) Kreis der betroffenen Personen:

Endkunden (B2B)

Geschäftskunden (B2C)

§ 3 Dauer des Auftrages

Die Dauer dieses Vertrages (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des SP Vertrages.

§ 4 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

(1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Etwas anderes gilt nur in dem hier in Absatz 2 genannten Umfang.

(2) Sofern keine anderweitige Verpflichtung durch Unionsrecht oder Recht des Mitgliedsstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, besteht, verarbeitet der Auftragnehmer Daten ausschließlich im Rahmen der zu dokumentierenden Weisungen des Auftraggebers. Im Falle einer anderweitigen Verpflichtung teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen unverzüglich diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(3) Ist der Auftragnehmer der Meinung, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, so informiert er gem. Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO unverzüglich den Auftraggeber hierüber. Bis zur Bestätigung oder Änderung der entsprechenden Weisung durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen.

(4) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 5 Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO

Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Personen ein, die schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO. Insofern gewährleistet er insbesondere auch die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen.
- (2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über die bei ihm stattfindenden Kontrollen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (4) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat er den Auftragnehmer ebenfalls unverzüglich zu informieren.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 8 Führung des Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten

Der Auftraggeber führt ein Verzeichnis mit dem Inhalt des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO über alle Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Der Auftragnehmer führt seinerseits ein Verzeichnisse mit dem Inhalt des Art. 30 Abs. 2 DS-GVO. Sämtliche Verzeichnisse sind schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Die Verzeichnisse sind den Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Datensicherheit

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in der **Anlage A „Technische und organisatorische Maßnahmen“** zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c DS-GVO in Verbindung mit Art. 32 DS-GVO, um die Sicherheit der Verarbeitung im Auftrag zu gewährleisten. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- (2) Die **Anlage A** ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO

- (1) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften und Vereinbarungen über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Aufforderung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO geregelten Pflichten zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann insbesondere erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO
 - oder
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO.
- (3) Der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Prüfer haben das Recht vorgenannte Kontrollen zu den üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen. Diese Kontrollen sind rechtzeitig anzukündigen. Der Auftraggeber stimmt die Durchführung der Kontrollen mit dem Auftragnehmer so ab, dass der Betriebsablauf beim Auftragnehmer so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (4) Über die Kontrolle und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen ist.
- (5) Der Auftraggeber trägt die Kosten, die bei der Durchführung von Kontrollen entstehen. Hat der Auftragnehmer den Anlass für eine Kontrolle gegeben, da ein begründeter Verdacht besteht, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen oder Vereinbarungen beim Auftragnehmer nicht eingehalten werden, so trägt der Auftragnehmer alle durch die Kontrolle entstehenden Kosten. Hat der Auftragnehmer den Anlass für eine Kontrolle gegeben, da er datenschutzrechtliche Regelungen oder Vereinbarungen nicht eingehalten hat, so trägt der Auftragnehmer ebenfalls alle durch die Kontrolle entstehenden Kosten.

§ 11 Betroffenenrechte

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrung der in Kapitel III DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e DSGVO).

(2) Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit besitzt, stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers verarbeiteten Auftraggeber-Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten kann.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers herausgeben, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO).

(4) Soweit eine betroffene Person sich bezüglich ihrer Rechte gemäß Kapitel III der DS-GVO unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(5) Auskünfte an Dritte oder betroffene Personen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht.

§ 12 Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DSGVO, Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen und Reinigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf neue Unterauftragsverarbeiter beauftragen und bestehende Unterauftragsverarbeiter wechseln, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der geplanten Auslagerung bzw. vor einem geplanten Wechsel, schriftlich oder in Textform anzeigt,
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Auslagerung bzw. des Wechsels gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch erhebt und
- dem Unterauftragsverhältnis eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird, die dem hier vorliegenden Vertrag entspricht.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Unterauftragsverarbeiter ist erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die durch den Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genehmigten Unterauftragsverarbeiter sind in der **Anlage B** zu diesem Vertrag aufgelistet.

(4) Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters.

§ 13 Mitteilungen bei Verstößen durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung schwerwiegender Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder bei anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 lit. f, Art. 33 Abs. 2 DSGVO), soweit diese im Zusammenhang mit diesem Auftrag stehen.

(2) Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

§ 14 Haftung

(1) Der Auftraggeber ist für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten gegenüber betroffenen Personen verantwortlich, soweit nicht das anwendbare Datenschutzrecht ausdrücklich eine eigenständige Verantwortlichkeit oder Haftung des Auftragsverarbeiters vorsieht; für die Einhaltung solcher Bestimmungen bleibt der Auftragnehmer neben dem Auftraggeber verantwortlich, soweit die Voraussetzungen von Art. 26 DSGVO vorliegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen betroffener Personen oder bei aufsichtsbehördlichen Maßnahmen nach besten Kräften unterstützen.

(2) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten, wenn der Auftragnehmer gegen die Pflichten aus diesem Vertrag oder aus DSGVO und sonstigen Vorschriften über Datenschutz schuldhaft verstoßen hat oder gegen die ausdrückliche Weisung des Auftraggebers gehandelt hat.

(3) Die Regelungen des Absatzes 1 und 2 finden ebenfalls Anwendung hinsichtlich Verfahren für die Verhängung und bei Verhängung von Geldbußen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

§ 15 Beendigung des Auftrages (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO)

(1) Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten entweder zu löschen oder zurückzugeben und die etwaig vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht nach einer gesetzlichen Norm eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

(2) Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Regelungen werden die Vertragsparteien die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine solche Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung datenschutzrechtlich am ehesten entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke.

(3) Soweit andere Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages anderslautende oder diesem Vertrag widersprechende Angaben enthalten, so gehen die Inhalte dieses Vertrages vor.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses, soweit selbiges nicht infolge einer ausdrücklichen individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben wurde. Ab 25.05.2018 ist hinsichtlich der Schriftform ein unterschriebener PDF-Scan per E-Mail, ein Telefax oder ein anderes gleichwertiges elektronisches Format ausreichend.

(5) Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage A „Technische und organisatorische Maßnahmen“
- Anlage B „Genehmigte Unterauftragsverarbeiter“

Anlage A

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

§ 9 der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung verweist zur Konkretisierung der technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen auf diese Anlage

Remote-Zugriff
Wartungspersonal des Auftragnehmers unterliegt der Benutzerkontrolle
Keine ungewollte Fernwartung, ausschließlich im Beisein des Auftraggebers
Aufforderung an den Auftraggeber, alle unwesentlichen Verarbeitungen vor dem Zugriff zu schließen
Zwei-Faktor Authentifizierung
Remote Password Protokoll (SRP)
Exponentielle Erhöhung der Wartezeiten bei Fehlversuchen
TOTP (time-base-one-time password)
Doppelte Einwilligung des Auftraggebers
Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Video-Daten ohne Downloadmöglichkeit für den Auftragnehmer
AES (128/256 bit)
RSA (1024/2048 bit)
Protokollierung von Anfang und Ende der Fernwartungssitzung sowie der Beteiligten
Jederzeitige Abbruchmöglichkeit für den Auftraggeber

Anlage B

Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Subunternehmer zu, jedoch nur unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO:

Firma (Unterauftragsverarbeiter)	Verarbeitungsstandort	Art der Dienstleistung
NEVARIS Bausoftware GmbH	Elixhausen (AT)	Bearbeitung von Kundenanfragen gem. SP Vertrag
ALLPLAN Handelsvertretung Olaf Nicke Dipl.-Ing. (FH)	Stuttgart	s.o.
Ingenieurbüro im Bauwesen Dipl.-Ing. Jörg Nilges	Griesheim	s.o.
Zeichenatelier Dipl.-Ing. (FH) Markus Philipp	Landshut	s.o.
Oliver Sommerfeld e.K.	Norderstedt	s.o.
Dacoda GmbH	Rottenburg am Neckar	s.o.
cs concept GmbH	Regensburg	s.o.